



MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am **30. März 2022**

PROTOKOLL über die GEMEINDERATSSITZUNG

am: **07. Dezember 2021**
Schlossparkhalle
3001 Mauerbach
Hauptstraße 248

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner MBA (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Ing. Georg Kabas (ÖVP)

VP-Mauerbach:

GGR Manuela Bannauer
UGR Bernhard Beer
GGR Thomas Bruckner
GR Helmut Gartner
GR Dr. Hans Jedliczka (ab 19:52)
GGR Matthias Pilter
GGR Martina Reitermayer, MSc
GR Franz Strnad
GR Michael Strozer MSc
GR Daniel Wurzer

Grüne Plattform:

GR Alfred Bochno
GR Susanne Eis
GR Michael Felzmann
GGR Ursula Prader

SP Mauerbach:

GR Mag. Wolfgang Beran
GGR Erwin Hackl
GR Mag. Christine Pennauer

Freiheitliche Partei Österreichs:

GR Volker Brieger MA

Weiters anwesend: OSEkr. Peter Mayer (Amtsleiter), Paul Bluschke (Schriftführer)

Entschuldigt: GR Karoline Dirnberger BEd (Grüne Plattform), GR Michael Richter (SPÖ),
GR Astrid Stoll (ÖVP).

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 19 anwesend, der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 2 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

- I/1 Genehmigung Protokoll vom 29.09.2021
- I/2 Bericht des Bürgermeisters
- I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende
- I/4 Energiebericht
- I/5 Voranschlag 2022
- I/6 Mietvertrag Postgarage
- I/7 Abtretung ins öffentliche Gut, EZ 978, KG 01903 Mauerbach
- I/8 Friedhof – Naturbestattung, Bestandvertrag
- I/9 Friedhof – Naturbestattung, Vereinbarung (Werkvertrag)
- I/10 Friedhofsgebührenordnung
- I/11 Energieliefervereinbarung Erdgas
- I/12 Elektronischer Akt – Beauftragung IT-Lösung
- I/13 Elektronischer Akt – Beauftragung Scannen Akten
- I/14 Restzahlung Leasing BOBCAT PL-483AI
- I/15 Generationenzentrum

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Änderung Beschäftigungsausmaß
- III/2 Kinderweihnachtsgeld
- III/3 Weihnachtswendungen an Bedürftige

Vor Eingehen in die Tagesordnung:

UGR Beer appelliert anlässlich der Orange Days über die Parteigrenzen hinweg ein Zeichen gegen Gewalt an Frauen zu setzen und lädt ein, die von ihm organisierten Sticker anzustecken.

Bgm Buchner bringt zwei Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag der **Gemeinderäte der SPÖ** betreffend „**Keine Gewalt an Frauen – Mauerbacher Maßnahmen zur Gewaltprävention**“ wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/1** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage A** dem Protokoll angeschlossen.

Dem Dringlichkeitsantrag von **GR Strozer** betreffend „**Essen auf Rädern – Preisanpassung**“ wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/2** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage B** dem Protokoll angeschlossen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Genehmigung Protokoll vom 29.09.2021
- I/2 Bericht des Bürgermeisters
- I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende
- I/4 Energiebericht

- I/5 Voranschlag 2022
- I/6 Mietvertrag Postgarage
- I/7 Abtretung ins öffentliche Gut, EZ 978, KG 01903 Mauerbach
- I/8 Friedhof – Naturbestattung, Bestandvertrag
- I/9 Friedhof – Naturbestattung, Vereinbarung (Werkvertrag)
- I/10 Friedhofsgebührenordnung
- I/11 Energieliefervereinbarung Erdgas
- I/12 Elektronischer Akt – Beauftragung IT-Lösung
- I/13 Elektronischer Akt – Beauftragung Scannen Akten
- I/14 Restzahlung Leasing BOBCAT PL-483AI
- I/15 Generationenzentrum

II. Dringlichkeitsanträge

- II/1 Keine Gewalt an Frauen – Mauerbacher Maßnahmen zur Gewaltprävention
- II/2 Essen auf Rädern – Preisanpassung

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Änderung Beschäftigungsausmaß
- III/2 Kinderweihnachtsgeld
- III/3 Weihnachtswendungen an Bedürftige

I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 29.09.2021

Da zum Protokoll vom 29.09.2021 keine Stellungnahmen abgegeben wurden, gilt es als genehmigt.

I/2 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

- a) Land NÖ – aufsichtsbehördliche Genehmigung VO Bebauungsplan Änderung Nr. 19
- b) Bürgermeister – Anfragebeantwortung

I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende

GGR Felzmann spricht den Umgang der Gemeinde mit den Biberdämmen an. Er bietet an, einen Kontakt mit der Umweltanwaltschaft betreffend schonenden Rückbau der Dämme herzustellen. Er regt weiters an, entsprechende Hinweistafeln aufzustellen.

Der Umweltausschuss hat dieses Thema bereits auf seiner Agenda.

GGR Hackl erkundigt sich nach der Nutzung des gemeindeeigenen Grundstücks in der Allhangstraße auf dem die Baustelleneinrichtungen des Bauträgers Rustler stehen.

Bgm Buchner erklärt, dass als Entschädigung nach Abschluss der Bautätigkeit das Grundstück durch Rustler hochwassersicher hergestellt wird.

GGR Pennauer erkundigt sich nach weiteren Impfkationen in Mauerbach.

Bgm Bucher erklärt, dass eine Aktion am 20.12.2021 geplant gewesen wäre, aber derzeit keine Impfstoffzuteilung außerhalb der Landesimpfzentren vorgesehen ist.

GGR Prader fragt nach dem Zeitplan für die Umsetzung der Photovoltaikanlagen auf den Gemeindegebäuden.

Bgm Buchner antwortet, dass die Arbeiten witterungsbedingt anlaufen.

GR Beran erkundigt sich nach dem Zeitpunkt der Sanierung des Steges über den Mauerbach beim Kartausenparkplatz.

Bgm Bucher erklärt, dass die Sanierung im Budget 2022 vorgesehen ist.

I/4 Energiebericht

Der vom Energiebeauftragten, Daniel Wurzer, vorgelegte Energiebericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

I/5 Voranschlag 2022

Der heurige Voranschlag war sehr schwierig, da viele Wünsche, sowohl amtsseitig, als auch von den Ausschüssen vorgelegt wurden.

Die im Jahr 2021 begonnenen Vorhaben im Bereich Straßenbau, Brücken und Energie werden 2022 fortgeführt bzw. teilweise abgeschlossen. Weiters sind drei Vorhaben im Jahr 2022 vorgesehen: Straßenbau, Digitalisierung und Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden und Bauten.

Insgesamt wird im investiven Haushalt ein Bedarf von € 850.000,00 bestehen. Dieser wird mit der Bedarfszuweisung (€ 350.000,00) und einem Darlehen (€ 500.000,00) bedeckt.

Trotz dieser geplanten Darlehensaufnahme wird der Weg der Schuldenreduzierung fortgesetzt.

Die ausgewiesenen Werte zeigen einen ausgeglichenen Finanzierungshaushalt für 2022. Dies entspricht auch der Vorgabe des Landes NÖ.

In der Erfolgsrechnung zeigt sich ein positives Nettoergebnis von € 321.600,00.

Der Voranschlag lag vom 22.11.2021 – 01.12.2021 zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt auf. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den kundgemachten Voranschlag 2022, mit der Ergänzung des eingearbeiteten Darlehens in der Höhe von € 200.000,00 und den nachgetragenen Personalkosten im MFP 2026, mit dem ausgeglichenen Ergebnis des Finanzierungshaushalts, dem positiven Ergebnis des Ergebnishaushalts und den aufgelegten Beilagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 3 Enthaltungen (GGR Hackl, GR Beran, GR Pennauer).

I/6 Mietvertrag Postgarage

Der Mietvertrag mit Herrn Hermann Hobbiger läuft am 31.12.2021 aus.

Herr Hobbiger hat am 14.10.2021 um Verlängerung des Mietvertrages für die Räumlichkeiten im 1. Stock (chem. Wohnung Wais) im Ausmaß von 64,83 m² um mindestens 1 Jahr ersucht.

Am Inhalt des Vertrages sollen keine Veränderungen vorgenommen werden. Er muss jedoch neu ausgestellt und beschlossen werden, da im bisherigen Vertragstext keine Verlängerung vorgesehen ist. Der Mietvertrag soll auf ein Jahr (01.01.2022 bis 31.12.2022) befristet abgeschlossen werden.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Mietvertrag beschließen:

MIETVERTRAG

mit bestimmter Vertragsdauer

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Mauerbach, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

vertreten durch Bürgermeister Peter Buchner, MBA

im Folgenden kurz "Vermieterin" genannt

und

2. Hermann HOBBIGER, 3003 Gablitz, Linzerstraße 177/14

im Folgenden kurz "Mieter" genannt

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand ist die Vermietung von im angefügten Planausschnitt kenntlich gemachten Räumlichkeiten im Obergeschoss des Hauses in 3001 Mauerbach, Hauptstraße 240, Gst. .37, EZ 1532, im Ausmaß von 64,83 m².

Der Gegenstand dieses Vertrages wird im Weiteren als Mietobjekt bezeichnet.

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet dieses Mietobjekt zu gewerblichen Zwecken gemäß den nachstehenden Bedingungen. Eine Nutzung des Mietobjekts für Wohnzwecke wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2022 und wird befristet auf ein Jahr abgeschlossen. Es endet somit mit 31.12.2022 und bedarf keiner weiteren Kündigung.

Während der vereinbarten Mietdauer kann das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

3. Mietzins

Der Mietzins beträgt monatlich € 212,-- (Euro zweihundertzwölf) inklusive der auf das Mietobjekt einfallenden Betriebskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der monatliche Mietzins ist im Vorhinein am 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto der Vermieterin IBAN AT28 6000 0000 0125 0268 zu entrichten.

4. Zustand, Veränderung

Das Mietobjekt ist in durchschnittlichem Zustand. Der Mieter hat das Mietobjekt besichtigt und übernimmt es wie derzeit bestehend und verpflichtet sich, es in einem ebensolchen Zustand nach Beendigung dieses Vertrages an die Vermieterin zu retournieren.

Veränderungen des Bestandsobjekts dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden und werden nach Beendigung des Mietverhältnisses von der Vermieterin nicht abgelöst.

Allfällige, die Nutzung des Mietobjekts betreffende angeordnete Auflagen anderer Behörden, werden von der Vermieterin nicht erfüllt.

Etwaige Schäden aus Elementarereignissen (Brand, Einbruchdiebstahl, Leitungsbruch, etc.) sind durch eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Mieters abzudecken.

5. Weitergabeverbot

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich ganz oder teilweise Dritten überlassen werden. Auf keinen Fall ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

6. Schriftform

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel

7. Kosten und Gebühren.

Sämtliche mit der Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt der Mieter.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der Jahresmietzins € 2.544,00 beträgt.

8. Ausfertigungen

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält.

Mauerbach, am 07. Dezember 2021

Für die Vermieterin

Der Mieter

Der Bürgermeister

Geschäftsführender

Gemeinderat

.....

.....

.....

(Peter Buchner, MBA)

(Hermann Hobbiger)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates
am 07.12.2021

Gemeinderat

Gemeinderat

.....

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR Brieger).

I/7 Abtretung ins öffentliche Gut, EZ 978, KG 01903 Mauerbach

Es handelt sich um einen Grundstücksstreifen in der Waldgasse inkl. einem kleinen Eck in der Gartengasse in der Gesamtgröße von 50m².

Für die Abtretung der Grundstücksteilfläche laut Teilungsplan von DI Robert Wagner vom 15.1.2020 GZ 1975/19 ist die Errichtung eines Grundabtretungsvertrages erforderlich.

Dieser Grundabtretungsvertrag wurde vom Notariat Purkersdorf, Hauptplatz Nr. 3, 3002 Purkersdorf erstellt und ist vom Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach zu beschließen und zu unterfertigen.

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Grundabtretungsvertrag beschließen:

Selbstberechnung Grunderwerbsteuer

Erfassungsnummer

Dr. Günther Fuchs & Dr. Andreas Reim, NG-Code 0010661184

Öffentliche Notare

Selbstberechnung erfolgte am

Grundabtretungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- **Susanna Vanek**, geb. 09.04.1961, Waldgasse 22, 3001 Mauerbach,
als Übergeberin, einerseits; und
 - **der Marktgemeinde Mauerbach** als Verwalterin des öffentlichen Gutes, Hauptstraße 246,
3001 Mauerbach,
als Übernehmerin, andererseits;
- wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Susanne Vanek ist grundbücherliche Alleineigentümerin nachstehender Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 01903 Mauerbach EINLAGEZAHL 978
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 2594/1992

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
274/12		GST-Fläche (*)	604	Änderung in Vorbereitung
		Bauf.(10)	108	
		Gärten(10)	496	Waldgasse 22
				Gartengasse 2

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 1305/1933 Geh- und Fahrwegrecht über Gst 275/7 zugunsten Gst 274/12

b 326/1937 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 85

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Susanna Vanek

GEB: 1961-04-09 ADR: Selzerg. 34/9 1150

a 2348/1992 Einantwortungsurkunde 1991-09-30, Kaufvertrag 1992-08-06

Eigentumsrecht vorgemerkt

b 2594/1992 Rechtfertigung

***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Aufgrund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Dipl. Ing. Robert Wagner vom 15.01.2020, GZ 1975/19 wird das Grundstück Nr. 274/12 in dieses und in das Teilstück 1 im Ausmaß von 50 m² geteilt.

Gegenstand des Vertrages ist das Trennstück 1 unter Einbeziehung in das Grundstück 274/17.

Mit Bescheid vom 06.02.2020, Zahl: 0741/20/rb wurde die Abtretung des Trennstück 1 der Katastralgemeinde 01903 Mauerbach in das öffentliche Gut der *Marktgemeinde Mauerbach* beschleunigt.

2. Übereignung und Übergabe

Susanna Vanek übereignet und übergibt in Erfüllung des genannten Bescheides vom 06.02.2020 den Vertragsgegenstand in das Eigentum der **Marktgemeinde Mauerbach** als Verwalterin des öffentlichen Gutes, die das Trennstück 1 der Katastralgemeinde 01903 Mauerbach entgeltfrei übernimmt.

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und Genuss der Übernehmerin erfolgt mit Vertragsunterfertigung; vom gleichen Zeitpunkt an gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten auf die Übernehmerin über.

3. Allgemeine Bestimmungen

Susanna Vanek hat keine besonderen Eigenschaften des Vertragsobjektes zugesichert. Der **Marktgemeinde Mauerbach** ist das Vertragsobjekt hinreichend bekannt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung der Übernehmerin ausgefolgt und von ihr verwahrt wird; der Übergeber erhält eine Kopie.

4. Kosten und Abgaben

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der Einholung der Freilassungserklärungen verbundenen Kosten trägt **Susanna Vanek**.

Eine allenfalls durch den Erwerb ausgelöste Grunderwerbsteuer trägt die **Marktgemeinde Mauerbach**, wobei die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Abs 1 Z 1 und Z 5 GrEStG in Anspruch genommen wird.

5. Verbücherungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre Einwilligung, dass im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01903 Mauerbach auf der Liegenschaft Einlagezahl 978 eingetragen werden kann:

die Teilung des Grundstück 274/12 in dieses und in das Trennstück 1;

die Abschreibung des Trennstück 1 unter Einbeziehung in das Grundstück 274/17 Einlagezahl 1395 im Eigentum der **Marktgemeinde Mauerbach** (*Öffentliches Gut*).

6. Vollmacht

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen *Dr. Andreas Reim*, öffentlicher Notar, in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach entsprechender Verständigung der Parteien zu fertigen, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, und sie in allen zur Durchführung des Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrsteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, auch bezüglich von Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind.

Ort und Datum: Purkersdorf, am 14.09.2021



Susanna Vanek, geb. 09.04.1961

Ort und Datum:

.....
Marktgemeinde Mauerbach

Bürgermeister

geschäftsführender
Gemeinderat

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/8 Friedhof – Naturbestattung Bestandvertrag

Künftig soll eine Naturbestattung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauerbach in einem Waldstück neben dem Friedhof möglich gemacht werden. Hierfür muss ein Bestandvertrag mit den Österreichischen Bundesforsten (ÖBf) abgeschlossen werden.

Das 6.400 m² große Areal grenzt an den bestehenden Friedhof an. Das Grundstück wird von den ÖBf auf 100 Jahre gepachtet. Es wird eine variable Pacht, berechnet aus dem jährlichen Nettoumsatz, vereinbart.

Bedeckung: 1/817000-618000

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Bestandvertrag beschließen:

BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 154148p, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz "ÖBf AG" genannt,

und der Marktgemeinde Mauerbach, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 246, im Folgenden kurz "Marktgemeinde" genannt:

Präambel

Die Marktgemeinde Mauerbach beabsichtigt dem Wunsch vieler Gemeindebürger entsprechend, zusätzlich zum bestehenden, kommunalen Friedhof, in ihrem Gemeindegebiet auch eine Naturbestattungsfläche im Sinne des § 20 des Niederösterreichischen Bestattungsgesetzes 2014 in der geltenden Fassung anzubieten.

Die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 641, KG 01903 Mauerbach, bestehend u.a. aus dem Grundstück Nr. 468/3 mit einer vertragsgegenständlichen in Bestand zu gebenden Teilfläche von 6.420 m² (im Folgenden kurz der „Vertragsgegenstand“). Die ÖBf AG ist an der vertragsgegenständlichen Fläche fruchtgenussberechtigt. Die Marktgemeinde beabsichtigt, für den Vertragsgegenstand eine Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung als Naturbestattungsanlage einzuholen.

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Vertragsgegenstandes durch die Marktgemeinde, wobei auf die Besonderheiten der Naturbestattungen Rücksicht zu nehmen sein wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Nachstehendes:

Vertragsgegenstand

Die ÖBf AG gibt den Vertragsgegenstand der Marktgemeinde und die Marktgemeinde nimmt den Vertragsgegenstand von der ÖBf AG in Bestand.

Vor Vertragsbeginn wird die ÖBf AG in Abstimmung mit der Marktgemeinde eine Durchforstung durchführen.

Umfang des Bestandrechts: Die ÖBf AG gestattet der Marktgemeinde auf dem im angeschlossenen Vermessungsplan vom 5.2.2021 dargestellte GSTNR 468/3 GB 01903 Mauerbach im Ausmaß von 6.420 m² die Asche verstorbener Personen in natürlich abbaubaren Urnen gegen Entgelt zu bestatten bzw. von Dritten bestatten zu lassen sowie Trauerfeiern abzuhalten.

Die ÖBf AG gestattet das Betreten des Vertragsgegenstandes durch Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Nutzer und Besucher in Zusammenhang mit dieser Nutzung. Die Anzahl der maximal möglichen Naturbestattungsplätze ist sobald diese bestimmbar ist von der Marktgemeinde der ÖBf AG bekannt zu geben. Die Festlegung der exakten Grenzlinien ist im angeschlossenen Vermessungsplan dargestellt. Die für die Naturbestattung in Frage kommenden Bäume werden baumschonend am Stamm gekennzeichnet und werden in einem Vermessungsplan eingetragen.

Die Marktgemeinde wird auf dem Vertragsgegenstand nur Tätigkeiten durchführen und zulassen, die

Entgelt

Die Marktgemeinde bezahlt für die für die Nutzung des angeführten Vertragsgegenstandes an die ÖBf AG ab Vertragsbeginn ein variables Entgelt i.H.v. 25 % des jährlichen Nettoumsatzes. Unter Nettoumsatz wird jener Betrag verstanden, welcher für den Baumplatz selbst (ohne Zusatzleistungen wie z.B. Trauerredner, Trauerfeier, Sargaufbahrung, ...) zur Verrechnung gelangt. Der Umsatz ist bis zum 31.12. des Jahres anhand einer Liste (enthält Name, Verkaufsdatum sowie Preis des Bestattungsplatzes) nachzuweisen und im Nachhinein zu bezahlen. Die Verrechnung des variablen Entgelts erfolgt bis zum Vertragsende.

Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die für Unternehmer geltenden gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 30,00 je Mahnschreiben). Das erste jährliche Entgelt (allenfalls anteilig) sowie das einmalige Entgelt sind binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte bis 25. Jänner jeden Jahres zu entrichten.

Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2005, Monat November 2020, wertgesichert.

Die Marktgemeinde trägt sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten. Werden derartige Kosten der ÖBf AG vorgeschrieben, sind sie von der Marktgemeinde rückzusetzen.

Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

Nutzungsbedingungen

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.

Die Nutzung des Vertragsgegenstandes für jagdliche Zwecke durch die ÖBf AG bzw. deren Kunden ist weiterhin in dem Rahmen, in dem es der Betrieb einer Naturbestattungsfläche zulässt, möglich. Das freie Betretungsrecht gemäß § 33 Forstgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird

analog und uneingeschränkt auf die Fläche angewendet, obwohl die Fläche rechtlich nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes gilt; insbesondere wird der Vertragsgegenstand nicht eingezäunt. Eingriffe der ÖBf AG in den auf dem Vertragsgegenstand befindlichen Bewuchs sind nicht gestattet.

Die ÖBf AG verpflichtet sich, die Marktgemeinde nach Möglichkeit bei der beabsichtigten Einholung der erforderlichen Behördengenehmigungen bestmöglich und auf erste Aufforderung zu unterstützen und sämtliche erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu anderen als den angeführten Zwecken, wie insbesondere die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen, Aufstellung von Werbemedien, Herstellung kommerzieller Film- und Fotoaufnahmen sowie Errichtung von Panoramakameras, ist von diesem Vertrag nicht umfasst und bedarf daher der gesonderten Vereinbarung. Die ÖBf AG ist hingegen berechtigt, Dritten auf dem Vertragsgegenstand Rechte, insbesondere wie sie im vorangehenden Satz angeführt sind, einzuräumen, sofern dies die dem Betreiber gestatteten Nutzungen nicht hindert und solange Pietät und Würde gewahrt bleiben.

Dauer

Der Vertrag wird auf bestimmte Dauer abgeschlossen. Er beginnt mit beidseitiger Vertragsunterfertigung und endet am 31.12.2121, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Bei Vertragsbeendigung hat die Marktgemeinde nach Wahl der ÖBf AG den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen (Ausnahme: biologisch abbaubare Urnen sowie die Markierung der Bäume) oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen unentgeltlich und lastenfrei ins Eigentum der ÖBf AG zu übertragen.

Strassenbenützung

Die ÖBf AG gestattet dem Pächter die „Friedhofstraße“ als Zufahrt zum Vertragsgegenstand mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5t auf einer Länge von ca. 350 lfm mitzubenützen.

Am Beginn der Straße ist ein versperrbarer Schranken errichtet, der nach Durchfahrt wieder abzuschließen ist. Der Pächter erhält drei Schlüssel, die bei Vertragsbeendigung zurückzustellen sind. Bei vertragswidriger Verwendung der Schlüssel (z.B. Weitergabe an nicht berechnigte Dritte) sowie Benützung von nicht freigegebenen Strecken wird eine Pönale von EUR 400,00 je Einzelfall, bei Schlüsselverlust ein Betrag von EUR 150,00 je Schlüssel verrechnet.

Die ÖBf AG kann die Straße aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen vorübergehend sperren.

Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Straße. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Straße (z.B. von umgestürzten Bäumen), oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

Der Pächter hat über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden, die durch ihn an der Straße verursacht werden, umgehend zu beheben.

Kosten, Abgaben und Gebühren

Die mit der Vergebührrung sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt zur Gänze die Marktgemeinde. Allfällige Beratungskosten trägt jeder Vertragspartner für sich.

Sonstiges

Die ÖBf AG verpflichtet sich, bei einer Veräußerung, auch nur eines Teils des Vertragsgegenstandes, diesen Vertrag, soweit er von der Veräußerung betroffen ist, auf Ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, dies einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.

Die Marktgemeinde hat die Anlagen ohne Schädigung von Bäumen zu markieren.

Die Marktgemeinde hat die Benutzer darauf hinzuweisen, dass es gesetzlich verboten ist, zu zelten, bei Dunkelheit zu lagern, Feuer zu machen, das Wild zu beunruhigen, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen.

Die ÖBf AG kann den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren.

Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Anlagen (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf Gefährdungen aus Bewuchs am Vertragsgegenstand selbst als auch aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren, festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer zu melden, sowie selbst und auf eigene Kosten die Gefährdungen zu beseitigen. Das dabei anfallende Holz verbleibt bei der ÖBf AG.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.

Behördengenehmigungen (ForstG, NÖ NaturschutzG, NÖ Bestattungsgesetz,...) hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

Das Aufstellen von Mistkübeln und dergleichen ist nicht gestattet. Ebenso das Anbringen Kerzen, Gedenkgegenständen, Blumen, etc. . Das Aufstellen einer Sitzbank hingegen ist gestattet

Eine Zufahrt für Besucher des Vertragsgegenstandes ist nicht möglich.

Versicherung

Die Marktgemeinde hat vor Vertragsabschluss eine Wegehaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 1,5 Millionen sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 1,5 Millionen abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Haftung

Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Marktgemeinde hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Mauerbach, am 07.12.2021

Für die Marktgemeinde Mauerbach

Der Bürgermeister

Geschäftsführender
Gemeinderat

.....
(Peter Buchner, MBA)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2021

Gemeinderat

Gemeinderat

.....
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/9 Friedhof – Naturbestattung Vereinbarung (Werkvertrag)

Künftig soll eine Naturbestattung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauerbach in einem Waldstück neben dem Friedhof möglich gemacht werden. Die Bestattungen sollen von der Naturbestattung GmbH durchgeführt und verwaltet werden. Diese rechnet jede Bestattung mit der Marktgemeinde Mauerbach, wie im Punkt III. des Werkvertrages ab.
Verwendet werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen.

GGR Hackl und GR Beran kritisieren die Exklusivität für die Naturbestattung GmbH.
Bgm Buchner erklärt, dass in Absprache mit der Naturbestattung GmbH auch andere Unternehmen Bestattungen vornehmen können.

Bedeckung: 1/817000-618000

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung (Werkvertrag) beschließen:

Vereinbarung (Werkvertrag)

über den Betrieb der Naturbestattungsanlage in der Marktgemeinde Mauerbach „Wald der Ewigkeit“ in Mauerbach

Präambel

Die Naturbestattung GmbH ist ein konzessioniertes Bestattungsunternehmen mit Sitz in Gießhübl, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb von Naturbestattungsflächen und -anlagen sowie der Bestattung ist.

Durch die gegenständliche Vereinbarung sollen die Rahmenbedingungen für die Kooperation der Marktgemeinde Mauerbach und Naturbestattung GmbH festgehalten werden, die im Wesentlichen zum Gegenstand hat, dass die Naturbestattung GmbH die Naturbestattungsanlage betreibt und dort Urnenbeisetzung nahe der Wurzeln der Bäume durchführt.

Die Gemeinde Mauerbach (im Folgenden Auftraggeber genannt) und die Naturbestattung GmbH (im Folgenden Auftragnehmer genannt) schließen folgenden Vertrag:

I. Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Österreichischen Bundesforste sind Eigentümer der Parzelle EZ 641, KG 01903 in Maucrbach. Die Marktgemeinde Maucrbach pachtet dieses Grundstück und ist Inhaber der Bewilligung der NÖ Landesregierung zu Errichtung und zum Betrieb einer Naturbestattungsanlage. Die Situierung dieser Bestattungsanlage ist aus dem diesem Vertrag beigeschlossenen Plan ersichtlich. Das Flächenausmaß beträgt 6420m² (Pachtfläche 1: 3600m² und Pachtfläche 2: 2820m²).
2. Der Auftragnehmer übernimmt es, entsprechend der Bewilligung der NÖ Landesregierung für den Auftraggeber auf der Naturbestattungsanlage Bestattungen in biologischen abbaubaren Aschenkapseln zu organisieren und durchzuführen. Andere Formen der Bestattung sind auf der Anlage nicht erlaubt. Voraussetzung der Durchführung einer Bestattung ist die Zuweisung einer Grabstelle für den zu Bestattenden sowie der Nachweis der Einzahlung der Gebühren laut Friedhofsgebührenordnung.

II. Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterfertigung durch beide Vertragspartner und endet am 31.12.2121. Die Option einer Verlängerung ist gegeben.

III. Werklohn/Benutzungsentgelt

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich als Gegenleistung für das in Punkt IV. eingeräumte Recht nach jedem eingereichten Sterbefall an den Auftraggeber gemäß der Gebührenverordnung den Bescheid zu bezahlen.
2. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für jede von ihm organisierte und durchgeführte Bestattung 200,00 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer an Werklohn.
3. Der Werklohn wird mittels einer Gegenrechnung bei jedem Antrag auf Beisetzung der Urne in der Naturbestattungsanlage abgezogen.
4. Der Werklohn ist wertgesichert. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt analog zum Grundsatzbeschluss Indexanpassung.

IV. Ausschließliche Bestattungstätigkeit des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat aus beisetzungstechnischen Gründen für die Dauer der Vereinbarung das ausschließliche Recht sämtliche Arbeiten eines Friedhofsbetreibers zu übernehmen wie insbesondere Punkt VI.

V. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber übernimmt, abgesehen von der Vorschreibung der Einhebung der Gebühren, keine Verwaltungspflichten für den Betrieb der Naturbestattungsanlage. Er übernimmt keine Kosten für die Betreuung, Pflege und Erhaltung der Naturbestattungsanlage. Die

Grabstellenvergabe wird vom Auftragnehmer übernommen. Auf Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber bei Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung wird verzichtet.

2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer insbesondere dann informieren, wenn der Verlust, der für den Betrieb der Naturbestattungsanlage erforderlichen Bewilligungen droht, oder sonstige Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung erforderlich sind.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Erhaltung der Zufahrt zur Naturbestattungsanlage.

4. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet einem Dritten die Durchführung einer Urnenbestattung auf diesem Grundstück zu gewähren. Der Auftraggeber wird auf deren Gemeindegebiet darüber hinaus keine weitere Naturbestattungsanlage selbst oder durch einen Dritten betreiben lassen.

5. Anfragen bezüglich Naturbestattungen werden an den Auftragnehmer zu Bearbeitung weiterzuleiten.

6. Nach der Vertragsdauer werden die beigesetzten Aschekapseln keinesfalls entfernt. Bei Beendigung der Vereinbarung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber sämtliche Unterlagen zu übergeben, die es ermöglichen, dass ein anderer Bestatter die Naturbestattungsanlage ohne weiteres weiterbetreiben kann.

VI. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Tätigkeiten eines Friedhofsbetreibers. Den Auftragnehmer trifft eine Betriebspflicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sämtliche Bestattungen selbst durchzuführen bzw. mit den Bestattungsunternehmen, alles zu koordinieren und zu begleiten. Eine Weitergabe von Bestattungsaufträgen an andere Bestatter ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Der Auftragnehmer hat die Kosten für das Betreiben der Naturbestattungsanlage aus eigenem zu bezahlen.

2. Der Auftragnehmer übernimmt es, die Anlage zu betreuen und zu pflegen. Dabei hat das Erscheinungsbild des naturbelassenen Waldes erhalten zu bleiben. Es dürfen keine Veränderungen des Waldes vorgenommen werden, insbesondere dürfen keine Denkmäler auch keine sonstigen Hinweise auf die bevorstehenden oder erfolgten Bestattungen (zB. Kerzen, Kränze, Blumen) erfolgen. Sollten solche etwa von dritter Seite doch eingebracht werden, übernimmt es der Auftragnehmer diese unverzüglich zu entfernen. Hierzu wird er die Bestattungsanlage wenigstens wöchentlich einmal kontrollieren. Der Auftraggeber stimmt jedoch einer Kennzeichnung der Bäume mittels Bandagen mit Gummiverschnürung und Schüren mit Plaketten zur Orientierung, zu. Sollten Bäume aus forsttechnischen Gründen gefällt werden müssen, sind diese vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu fällen. An geeigneten Plätzen an den Grenzen der Naturbestattungsanlage wird der Auftragnehmer die Naturbestattungsanlage durch entsprechende Hinweisschilder kennzeichnen. Beim Haupteingang der Naturbestattungsanlage wird vom Auftraggeber eine Tafel zur Erklärung der Naturbestattungsanlage sowie eine Ausfertigung der Naturbestattungsanlagenordnung angebracht.

3. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber nach Vertragsunterzeichnung einen Übersichtsplan mit sämtlichen möglichen Grabstellen und folgender Kennzeichnung pro Grabstelle
 - (a) Bezeichnung des Baumes mit einer besonderen Kennzeichnung (zB. Baum des Friedens),
 - b) fortlaufende Nummer des Baumes entsprechend dem Übersichtsplan.
 - c) Urnenplatz beim jeweiligen Baum inkl. Zentimeterangabe laut Detailplan
 Die Grabstellen beginnen im Norden und werden weitergehend im Uhrzeigersinn vergeben. Jeder Urne steht eine Beisetzungsstelle von 50cm*50cm zu. Vor der Durchführung der Bestattung erhält der Auftraggeber für die entsprechende Grabstelle die Identität (Name, letzte Wohnadresse, Geburts- und Sterbedatum) des Bestatteten. Es obliegt somit alleine der Naturbestattung GmbH festzulegen, in welcher Art und wie viele Naturbestattungsplätze auf der Fläche ausgewiesen und ausgesucht werden;
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber jährlich aktualisierte exakte Situierungspläne über die durchgeführten Bestattungen samt Namensangabe der bestatteten bis 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Rechnungen direkt an die Kunden zu stellen und alle Gebühren einzufordern.
6. Der Auftragnehmer zahlt von der eingebrachten Summe des Baumplatzes die vereinbarten 25 % des jährlichen Nettoumsatzes. Unter Nettoumsatz wird jener Betrag verstanden, welcher für den Baumplatz selbst (ohne Zusatzleistungen wie z.B. Trauerredner, Trauerfeier, Sargaufbahrung, Blumen, Graben der Beisetzungsstelle und sonstige Leistungen) zur Verrechnung gelangt.
7. Der Nettoumsatz von 25% des Baumplatzes ist bis zum 31.12. des Jahres anhand einer Liste (enthält Name, Verkaufsdatum sowie Preis des Bestattungsplatzes) zu übermitteln.
8. Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer eine Rechnung für den Nettoumsatz des jeweiligen Jahres.

VII. Rechte des Auftragnehmers

1. einem/r Kunden/in völlig frei von dessen Wohnort, Herkunft, Religion oder sonstigen Kriterien einen Naturbestattungsplatz zu vergeben;
2. die Möglichkeit anzubieten, die ausgewiesenen Naturbestattungsplätze als Vorsorge bereits zu Lebzeiten oder im konkreten Todesfall auszuwählen, zu reservieren und zu verkaufen.
3. Ebenso wird dem Auftragnehmer ermächtigt, sämtliche im Zusammenhang mit der von dieser Vereinbarung nachgefragten Dienstleistungen zu erbringen. Dies beinhaltet insbesondere: Graböffnung und Grabschließung vor bzw. direkt im Anschluss einer Beisetzung.
4. Bewerbung der Naturbestattungsanlage in verschiedenen Medien und im Rahmen von Informationsveranstaltungen.
5. Regelmäßige Führungen für Interessenten
6. Führen eines Verzeichnisses über die beizusetzenden und beigesetzten Urnen, so dass jederzeit die Möglichkeit besteht, den genauen Lageplatz einer Urne und die dazugehörigen Personendaten bekannt zu geben.
7. Extensive Flächenpflege und Sicherung der Verkehrssicherheit
8. Jährlich eine Gedenkfeier durchzuführen.
9. Der Auftragnehmer wird als Berechtigter der gegenständlichen Bestattungsfläche dafür Sorge getragen, dass ein entsprechendes pietätvolles Verhalten der Besucher zu achten.

10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Naturbestattungsanlage selbstständig zu führen und Änderungen der Naturbestattungsanlage werden der Marktgemeinde Mauerbach mitgeteilt und abgestimmt.
11. Der Auftragnehmer kann auf eigene Kosten neue Bäume bzw. Sträucher pflanzen. Ein Einverständnis seitens der ÖBF muss eingeholt werden.
12. Die Verrechnung des Baumplatzes, der Gebühren sowie der Bestattungsleistungen an den Kunden zu verrechnen.

VIII. Vorschreibung der Gebühren gemäß Friedhofsgebührenordnung

1. Die Vergabe der Grabstellen und die Vorschreibung der Gebühren gemäß der Friedhofsgebührenverordnung lt. Marktgemeinde Mauerbach erfolgt an die Antragsteller im Wege des Auftragnehmers durch den Auftraggeber. Hiezu sind die Anträge auf die Zuweisung einer Grabstelle im Wege des Auftragnehmers unter Anführung von Namen, Geburts- und Sterbedatum des zu Bestattenden und mit einem Vorschlag für die in Aussicht genommene Grabstelle unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten, der darauf die Zuweisung der Grabstelle durchführt und die Gebühren unverzüglich an den Antragsteller im Wege des Auftragnehmers vorschreibt.

(Daneben besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit auf Zuweisung einer Grabstelle im Hinblick auf eine zukünftige Bestattung.) Darüberhinausgehende sonstige Leistungen an die Kunden des Auftragnehmers verrechnet dieser direkt mit seinen Kunden.

2. Die vom Auftraggeber erstellte Friedhofsordnung für Naturbestattungsanlage Mauerbach „Wald der Ewigkeit“ in Mauerbach ist dem Auftragnehmer bekannt und nimmt er diese zustimmend zur Kenntnis. Er erklärt ausdrücklich sich daran zu halten.

IX. Haftungsregeln

1. Der Auftraggeber haftet nicht für eine bestimmte derzeitige oder spätere Eigenschaft der Naturbestattungsanlage, wie auch nicht für den uneingeschränkten Zugang zur Anlage.

2. Der Auftragnehmer erhält die Zufahrtsberechtigung für zwei PKWs zur Bestattungsfläche. Am Beginn der Straße ist ein versperrbarer Schranken errichtet, der nach Durchfahrt wieder abzuschließen ist. Der Auftragnehmer erhält drei Schlüssel, die bei Vertragsbeendigung zurückzustellen sind. Bei vertragswidriger Verwendung der Schlüssel (z.B. Weitergabe an nicht berechtigte Dritte) sowie Benützung von nicht freigegebenen Strecken wird ein Pönale von EUR 400,00 je Einzelfall, bei Schlüsselverlust ein Betrag von EUR 150,00 je Schlüssel verrechnet.

3. Versicherung wird seitens der Gemeinde Mauerbach abgeschlossen.

4. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber bzgl. Allfälliger Ansprüche Dritter, die sich im Zusammenhang mit den Bestattungen bzw. der Existenz der Bestattungsanlage (zB. Besucher der Bestattungsanlage) ergeben, Schad- und Klaglos. Den Auftragnehmer trifft bzw. übernimmt er bezüglich der Naturbestattungsanlage und des Zugangs dazu auch die Grundstückspflicht. Der Auftragnehmer ist zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung insb. bezüglich herabfallender Äste, Wegehalterhaftpflicht ect. verpflichtet.

X. Außerordentliche Auflösung der Vereinbarung

Der Auftraggeber hat das Recht die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

1. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
2. der Auftragnehmer die Gewerbeberechtigung zur Durchführung von Bestattungen verliert,
3. der Auftragnehmer grob und nachhaltig gegen diese Vereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder gegen den Bewilligungsbescheid der Landesregierung verstößt.

Mauerbach, am 07.12.2021

Für die Marktgemeinde Mauerbach

Der Bürgermeister

Geschäftsführender

Gemeinderat

.....
(Peter Buchner, MBA)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2021

Gemeinderat

Gemeinderat

.....
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/10 Friedhofsgebührenordnung

Künftig soll eine Naturbestattung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauerbach in einem Waldstück neben dem Friedhof möglich gemacht werden. Hierfür muss eine Berücksichtigung in der Friedhofsgebührenordnung vorgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit soll auch eine Gebührenanpassung erfolgen, die vom Land NÖ empfohlen wurde.

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung beschließen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung einer Grabstelle auf 10 Jahre bei Erdgräbern, Urnennischen und Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt:

a) Erdgräber (Familiengräber)	
zur Beerdigung bis zu 3 Leichen	€ 600,00
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	€ 1.000,00
b) Grüfte (gemauerte Grabstellen)	
zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 4.000,00
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 7.000,00
c) Urnennischen	
zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 500,00
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 700,00
zur Beisetzung bis zu 6 Urnen	€ 1.000,00
d) Erdgrabstelle in der Naturbestattungsanlage	
für 1 Urne	€ 600,00

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

- (1) Für Erdgräber und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle, sowie die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt:

a) für ein Erdgrab	€ 750,00
Bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg	
für jede zusammengelegte Leiche	€ 500,00
b) für eine Gruft bis zu 3 Leichen	€ 1.500,00
für eine Gruft bis zu 6 Leichen	€ 2.000,00
Bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits	

in der Gruft befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um	€ 500,00
c) für eine Urne in einem Erdgrab, einer Gruft oder einer Urnennische	€ 200,00
d) Zusätzlich erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr für das Absetzen und Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und Schließen der Grabstelle	
Erdgrab bzw. Gruft bis zu 3 Leichen um	€ 400,00
Erdgrab bzw. Gruft bis zu 6 Leichen um	€ 600,00

Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern in einem Erdgrab oder in einer Gruft wird auf die Hälfte herabgesetzt.

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

a) Benützung der Leichenkammer	
für den ersten angefangenen Tag	€ 100,00
für jeden weiteren angefangenen Tag	€ 40,00
b) Benützung der Aufbahrungshalle für jeden angefangenen Tag	€ 200,00

§ 7

Indexanpassung

Für alle oben angeführten Gebühren wird Wertsicherung vereinbart. Als Bezugsgröße hierfür dient der Verbraucherpreisindex (2020 = 100) unter Zugrundelegung der Indexzahl für Jänner 2021. Die Indexanpassung erfolgt jährlich per 1. Jänner des laufenden Jahres, erstmals per 01.01.2023.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Friedhofsgebühren tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Mauerbach am 07. Dezember 2021

Der Bürgermeister
(Peter Buchner, MBA)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR Brieger).

I/11 Energieliefervereinbarung Erdgas

Mit 31.08.2022 läuft die bestehende Energieliefervereinbarung Erdgas mit der EVN aus. Da sich der Gaspreis stark im Steigen befindet ist die EVN an die Gemeinde herangetreten, schon jetzt eine neue Energieliefervereinbarung abzuschließen, um einen vergleichsweise noch günstigeren Preis zu erhalten. Der Preis pro kWh beträgt 3,43 Cent. Es wird ein Rabatt in der Höhe von 5% gewährt, was rund 3,26 Cent/kWh ergibt.

Eine Preisanfrage bei der KELAG hat für eine 3-Jahresbindung für das 1. Jahr 5,88 Cent, für das 2. Jahr 3,45 und für das 3. Jahr 2,60 Cent/kWh ergeben, was einen Durchschnittspreis von rund 3,98 Cent/kWh ergibt.

Bedeckung: 1/...../600100, Gaskosten der jeweiligen Verbrauchsstellen

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Energieliefervereinbarung mit der EVN vom 01.09.2022 bis 01.11.2024 zu einem Preis von € 0,0343 /kWh abzüglich 5% Rabatt abzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/12 Elektronischer Akt – Beauftragung IT-Lösung

In der Gemeindeverwaltung soll ein elektronischer Akt (ELAK) implementiert werden. Dazu ist ein IT-Programm erforderlich. Es liegt ein Anbot der Gemdat für eine ELAK-Gesamtlösung in der Höhe von € 50.313,90 inkl. MWSt. vor.

GR Brieger erkundigt sich, ob eine Ausschreibung erfolgt ist.

Bgm Buchner erklärt, dass die Gemdat als Gesamtausstatter der IT in der Gemeindeverwaltung als einzige in Betracht kommt.

Bedeckung: 5/0100-0420

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gemdat mit der Implementierung des ELAK laut Anbot zu einem Preis von € 50.313,90 inkl. MWSt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR Brieger).

I/13 Elektronischer Akt – Beauftragung Scannen Akten

In der Gemeindeverwaltung soll ein elektronischer Akt (ELAK) implementiert werden. Dazu ist es erforderlich, Akten in eine elektronische Form zu bringen. Im ersten Schritt sollen die Bau-, Kanal- und Abgabenakten für rund 1.700 Liegenschaften gescannt werden. Es liegt ein Anbot der Reisswolf Österreich GmbH in der Höhe von € 51.020,40 inkl. MWSt. vor.

GR Brieger erkundigt sich, ob eine Ausschreibung erfolgt ist.

Bgm Buchner erklärt, dass die Reisswolf GmbH eng mit der Gemdat, die mit der Implementierung des ELAK beauftragt wurde, kooperiert und daher als einzige in Betracht kommt.

Bedeckung: 5/0100-0420

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Reisswolf Österreich GmbH mit der Digitalisierung der Bau-, Kanal- und Abgabenakten laut Anbot zu einem Preis von € 51.020,40 inkl. MWSt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR Brieger)

5 Enthaltungen (GGR Prader, GR Felzmann, GR Bochno, GR Beran,
GR Pennauer)

I/14 Auszahlung Restwert BOBCAT PL-483AI

Der Leasingvertrag für den BOBCAT mit dem Kennzeichen PL-483AI ist abgelaufen. Da sich das Fahrzeug in einem guten Zustand befindet, soll die Auszahlung des vertraglichen Restwertes in der Höhe von € 1.265,16 inkl. MWSt. an die First Leasing Service Center GmbH erfolgen. Das Fahrzeug geht damit in das Eigentum der Gemeinde über.

Bedeckung: 1/612000-705150

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auszahlung des Restwertes des BOBCAT PL-483AI in der Höhe von € 1.265,16 inkl. MWSt. an die First Leasing Service Center GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/15 Generationenzentrum

Die Marktgemeinde Mauerbach beabsichtigt, ein Generationenzentrum in der Schlossparkhalle einzurichten. In diesem sollen Tätigkeiten im sozialen Umfeld wie Treffen, Kurse und Workshops durchgeführt werden.

Der Betrieb soll durch den Verein Menschengarten organisiert werden, da dieser bereits seit 2015 Leistungen für diese Themen in Mauerbach anbietet.

Bedeckung: 1/429000-728000

Somit stellt **GR Strozer** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Beauftragung beschließen:

Präambel

Die Marktgemeinde Mauerbach beabsichtigt, ein Generationenzentrum in der Schlossparkhalle einzurichten. In diesem sollen Tätigkeiten im sozialen Umfeld wie Treffen, Kurse und Workshops durchgeführt werden.

Der Betrieb soll durch den Verein Menschengarten (im Nachfolgenden Betreiberin) organisiert werden, da dieser bereits seit 2015 Leistungen für diese Themen in Mauerbach anbietet.

Dieser Auftrag regelt die Leistungen der Betreiberin im Zuge der Organisation und Durchführung des Generationenzentrums.

Definition der Leistungen

Die Leistungen gliedern sich in die beiden Bereiche Organisation & Durchführung.

Dieser Auftrag behandelt in erster Linie die Organisation der Leistungen durch die Betreiberin.

Die Durchführung von Leistungen erfolgt durch die Betreiberin oder einen von ihr beauftragten Partner.

Hierzu zählen beispielsweise

- Infodrehscheibe im Sozialbereich
- Beratungsstunden zu sozialen Themen (Z.B. Gesundheit, Schwangere, Pflege, Demenz, ...)
- Treffs: Familientreff, Babytreff, Demenzcafe,
- Angebote für Jugend, Senioren
- Kurse/Workshops: Elternbildung, Erste Hilfe, ...
- Organisation des Ferienspiels; Feriencamps, Puppentheater

Die Leistungen (inhaltlich sowie stundenmäßig) sind in einem eigenen Leistungsschein (Anhang zu diesem Auftrag) definiert und werden halbjährlich evaluiert.

Alle Leistungen müssen je nach Leistungsart von dazu qualifizierten Personen erbracht werden. Etwaige Nachweise sind der Marktgemeinde Mauerbach von der Betreiberin auf Verlangen vorzulegen.

Die Durchführung von einzelnen Leistungen darf in Absprache mit der Marktgemeinde Mauerbach auch durch andere Organisationen erfolgen, die jeweilige terminliche Organisation erfolgt jedoch ausschließlich durch die Betreiberin.

Überprüfung / Änderung von Leistungen

Die Marktgemeinde Mauerbach ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen vor Ort zu kontrollieren.

Mindestens einmal pro Halbjahr findet eine Besprechung zwischen der Marktgemeinde Mauerbach und der Betreiberin statt, in der das Portfolio besprochen wird.

Um die Flexibilität zu gewährleisten, können in beiderseitigem Einvernehmen kurzfristig Leistungen angeboten werden. Diese werden im Vorfeld zwischen der Betreiberin, mit dem Vorsitz (bzw. Stv.) des Sozialausschusses sowie einem weiteren Vorstandsmitglied der Marktgemeinde Mauerbach abgestimmt werden. Veränderungen der Leistungen ohne Rücksprache mit der Marktgemeinde Mauerbach sind unzulässig.

Räumlichkeiten

Für den Betrieb des Generationenzentrums stehen in der Schlossparkhalle die Räumlichkeiten der Empore sowie die Kellerräumlichkeiten (Max&Moritz) zur Verfügung. Weiters dürfen die Sanitäranlagen der Schlossparkhalle und der Gartenstreifen zwischen Schlossparkhalle und Musikschule im Rahmen des Betriebs des Generationenzentrums benützt werden.

Sie stehen der Betreiberin prinzipiell uneingeschränkt zur Verfügung. Die Marktgemeinde Mauerbach hat – nach vorheriger Abstimmung mit der Betreiberin – jederzeit das Recht, die Räumlichkeit kurzzeitig selbst zu nutzen.

Wenn Inventar bei größeren Veranstaltungen aus den Räumlichkeiten entfernt werden muss, ist der Veranstalter verantwortlich, dies in Abstimmung mit der Betreiberin durchzuführen. Der Veranstalter haftet in diesem Fall gegenüber der Gemeinde. Eine Reinigung nach Veranstaltungen ist vom Veranstalter durchzuführen.

Eine Veränderung der Bausubstanz bzw. der Einbau von fixem Inventar ist nur mit schriftlicher Bestätigung der Marktgemeinde Mauerbach möglich. Die Instandhaltung der Räumlichkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Generationenzentrums erfolgt durch die Marktgemeinde Mauerbach.

Die Unterhaltsreinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Betreiberin ohne weitere Kosten für die Marktgemeinde Mauerbach. Die jährliche Grundreinigung erfolgt durch die Marktgemeinde Mauerbach.

Haftungen

Für sämtliche Tätigkeiten des Generationenzentrums haftet die Betreiberin. Sie schließt entsprechende Versicherungen ab. Die Betreiberin hält die Marktgemeinde Mauerbach schad- und klaglos.

Das Gebäude selbst ist über die Gebäudeversicherung der Marktgemeinde Mauerbach versichert.

Abgeltung der Leistungen

Die Tätigkeiten, die der Verein Menschengarten für die Organisation des Generationenzentrums vollbringt, werden pauschal mit € 1.200,- pro Monat (12x pro Jahr) abgegolten. Jährlich zu Schulbeginn erfolgt eine Anpassung anhand des VPI.

Die Durchführung folgender Leistungen ist im Pauschalentgelt bereits inkludiert. Von den Teilnehmern kann ein Unkostenbeitrag für Verpflegung und Bastelmaterial eingehoben werden:

- Familientreff
- Babytreff

Für die Durchführung von Leistungen im Rahmen des Generationenzentrums darf die Betreiberin Entgelte einheben. Diese sind in Absprache mit der Marktgemeinde Mauerbach so zu wählen, dass in Summe die Gemeinnützigkeit der Betreiberin gewahrt bleibt. Entgelte sind nicht an die Marktgemeinde Mauerbach abzuführen und verbleiben bei der Betreiberin.

Öffentlichkeitsarbeit

In sämtlicher öffentlichkeitsrelevanter Kommunikation ist „Generationenzentrum Mauerbach – betrieben durch Menschengarten“ anzuführen.

Die Details der Öffentlichkeitsarbeit (Postwurfsendung, Programmheft, Gemeindezeitung, ...) werden zwischen der Betreiberin und der Marktgemeinde Mauerbach in den jeweiligen Besprechungen abgestimmt.

Auf der Homepage der Marktgemeinde Mauerbach wird ein Unterpunkt „Generationenzentrum Mauerbach“ ergänzt. Dort findet sich eine Kurzbeschreibung sowie ein Link zur Homepage des Vereins Menschengarten.

Direkt vor der Schlossparkhalle wird ein Schaukasten montiert, weiters ein Hinweispfeil zum Generationenzentrum bei der Einfahrt zur Schlossparkhalle.

Dauer der Beauftragung

Der Leistungszeitraum geht von 01. September bis 31. August (angelehnt an das Schuljahr).

Der Verein Menschengarten wird vom Beginn des Schuljahres 2021/22 bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 beauftragt.

Ende der Beauftragung

Der Auftrag endet automatisch am 31.08.2026. Sollte der Gemeinderat eine weitere Beauftragung nach Ablauf des Schuljahres 2025/26 beabsichtigen, so ist rechtzeitig ein neuer Auftrag zu beschließen.

In folgenden Fällen wird der Auftrag entzogen und durch den Gemeinderat neu vergeben:

- Der Verein ersucht freiwillig um Beendigung des Auftrags. Laufende Kurse müssen bis zum Ende des Semesters ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- Der Verein verstößt fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Auftrags oder gegen die guten Sitten.
- Der Verein wird aufgelöst, wird insolvent oder ist aus einem anderen Grund nicht mehr handlungsfähig.

GR Pennauer bringt folgenden **Gegenantrag** ein:

Gegenantrag :

Die Gemeinderäte der SPÖ beantragen zum Thema I/15 Generationenzentrum Mauerbach die Rückverweisung in den Sozialausschuss zur neuerlichen Bearbeitung und zur Qualitätskontrolle in den Finanzausschuss.

Begründung:

Grundsätzlich steht die SPÖ-Mauerbach der Gründung eines Generationenzentrums durch die Gemeinde Mauerbach sehr positiv gegenüber.

Die zur Abstimmung vom Sozialausschuss durch GR Strozer vorgelegte Beauftragung ist allerdings noch nicht geeignet, um dieser eine Zustimmung zu geben. Es sind Fragen offen, es gibt Unklarheiten in den Formulierungen und es liegen keine ausreichenden Unterlagen dazu vor. Das Leistungsverzeichnis wurde nicht innerhalb der vorgegebenen 5 Tagesfrist vor der Gemeinderatssitzung bekannt.

1. Leider liegt kein Anbot des Vereins „Menschengarten“ vor.
2. Es ist aus der „Beauftragung“ nicht erkennbar, welche Vorstellungen die Gemeinde Mauerbach von der Tätigkeit des Generationenzentrums hat.
Es fehlen Ziele, Konzepte, Themenvorgaben (welche Personengruppen sollen angesprochen werden, welche Inhalte soll es zu welchen Themenbereichen geben, welches Stundenausmaß für Angebote ist vorgesehen, etc...), es fehlen Definitionen zu den einzelnen hier vorgelegten Punkten, z.B. was versteht die Gemeinde unter Infodrehscheibe im Sozialbereich, wie definiert sich ein Familientreff, Babytreff, etc.etc.
3. Die durch den Verein Menschengarten zu erbringenden Leistungen sind in der Beauftragung nicht klar definiert.
Der vorgelegte „Anhang zum Leistungsschein“ ist nur teilweise aktuell, es ist offenbar das laufende Semesterprogramm des Vereins Menschengarten, es gibt keine Unterlagen dazu und es wurde kein Konzept vorgelegt, weshalb gerade diese Angebote gemacht wurden. Gibt es eine Evaluation über die Angebote des Vereins Menschengarten aus den letzten Jahren? (welche Angebote wurden angenommen, haben stattgefunden, wieviele Personen teilgenommen etc.etc...)
4. Es fehlt zudem die Vorgabe einer Mindest-Stundenanzahl, die pro Arbeitsjahr angeboten werden soll.
5. Die Tarifgestaltung ist unklar. Es gibt kein Tarifblatt.
Es fehlt eine Unter- und Obergrenze der Tarife für die einzelnen Veranstaltungen (Tarif für Vorträge, Tarif für Stunden in der Gruppe, Tarif für Einzel-Beratungstunden etc.) und es ist leider keine soziale Staffelung der Tarife vorgesehen.
Die in der Beauftragung angeführte und geforderte „Gemeinnützigkeit“ des Betreibers ist nicht geeignet, eine solche Tarifstaffelung zu garantieren; auch gemeinnützige Organisationen dürfen Gewinne machen.

6. Struktur der Beauftragung

Die Beauftragung ist als Werkvertrag über die Organisation und Erbringung bestimmter (noch zu definierender Leistungen) einzuordnen.

Der Verein Menschengarten erhält € 1.200 / Monat, d.h. 14.400 Euro im Jahr lt. Präambel für die Organisation und die Durchführung von Familientreff und Babytreff.

Es fehlt eine Bewertung der Gemeinde für die Durchführung von Familientreff und Babytreff und für die Organisation (ist ein Stundenausmaß vorgesehen?)

7. Überlassung der Räumlichkeiten

Es ist kein Mietvertrag vorgesehen, dadurch fehlen rechtliche Möglichkeiten (Mietentgelte (wäre ja auch eine Form der Förderung), Haftung, Kündigung.

Mit der derzeitigen Formulierung kann die Gemeinde keinen Eigenbedarf anmelden.

Wie sieht es mit der Gerechtigkeit gegenüber anderen Mauerbacher Vereinen aus?

8. Ende der Beauftragung

Die vierjährige Bindung der Gemeinde an den Anbieter Verein Menschengarten kann nicht vorher beendet werden. Da das Leistungsprofil nicht genau definiert ist, kann nur schwer ein fahrlässiger Verstoß gegen den Inhalt des Auftrages geltend gemacht werden. (Was macht beispielsweise die Gemeinde, wenn sich der Vereinsvorstand ändert, andere Inhalte angeboten werden etc.?)

9. In der vorgelegten Vertrag Beauftragung gibt es kaum ein Mitspracherecht der Gemeinde Mauerbach.

Nur als Beispiel: Punkt „Abgeltung der Leistungen“ *„Mindestens einmal pro Halbjahr findet eine Besprechung zwischen der Marktgemeinde Mauerbach und der Betreiberin statt, wo das Portfolio besprochen wird.“*

Dieser Punkt sagt gar nichts aus. Die Betreiberin kann damit ihre eigenen Vorstellungen einseitig festlegen. Die Gemeinde hat mit dieser Formulierung keine Mitspracherechte bei den Aktivitäten des Generationenzentrums.

Es müsste heißen „besprochen und einvernehmlich festgelegt“.

Hiermit macht Mag. Christine Pennauer an Hrn. Strozer das Angebot ihn bei der Erstellung eines Konzepts für das zukünftige Generationenzentrum zu unterstützen und ihre berufliche Qualifikation konstruktiv im Sinne der Gemeinde Mauerbach einzubringen.

GR Jedliczka nimmt ab 19:52 Uhr an der Sitzung teil.

GGR Prader ist grundsätzlich für den ursprünglichen Antrag. Es fehlt ihr aber ein konkretes Konzept, das Leistungsblatt ist ihr zu wenig konkret und die Auflösungskriterien zu vage. Sie kritisiert weiters die nur „kurzzeitige“ Möglichkeit der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde und die Rückwirkung ab September 2021.

Die Sitzung wird von 20:01 bis 20:15 Uhr unterbrochen

GR Pennauer bietet GR Strozer an, ihn mit ihrer beruflichen Erfahrung zu unterstützen.

GR Strozer gibt bekannt, dass im Auftrag an den Menschengarten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Unter Punkt Räumlichkeiten wird das Wort „kurzzeitig“ gestrichen.
- Die Dauer der Beauftragung ist vom 01.01.2022 bis 31.08.2022
- Das Ende der Beauftragung ist automatisch mit 31.08.2022 festgesetzt. Sollte der Gemeinderat nach Ablauf des Schuljahres 2021/22 eine weitere Beauftragung beabsichtigen, so ist rechtzeitig ein neuer Auftrag zu beschließen.

Somit stellt **GR Strozer** den

Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge folgende Beauftragung beschließen:

Präambel

Die Marktgemeinde Mauerbach beabsichtigt, ein Generationenzentrum in der Schlossparkhalle einzurichten. In diesem sollen Tätigkeiten im sozialen Umfeld wie Treffen, Kurse und Workshops durchgeführt werden.

Der Betrieb soll durch den Verein Menschengarten (im Nachfolgenden Betreiberin) organisiert werden, da dieser bereits seit 2015 Leistungen für diese Themen in Mauerbach anbietet.

Dieser Auftrag regelt die Leistungen der Betreiberin im Zuge der Organisation und Durchführung des Generationenzentrums.

Definition der Leistungen

Die Leistungen gliedern sich in die beiden Bereiche Organisation & Durchführung.

Dieser Auftrag behandelt in erster Linie die Organisation der Leistungen durch die Betreiberin.

Die Durchführung von Leistungen erfolgt durch die Betreiberin oder einen von ihr beauftragten Partner.

Hierzu zählen beispielsweise

- Infodrehscheibe im Sozialbereich
- Beratungsstunden zu sozialen Themen (Z.B. Gesundheit, Schwangere, Pflege, Demenz, ...)
- Treffs: Familientreff, Babytreff, Demenzcafé,
- Angebote für Jugend, Senioren
- Kurse/Workshops: Elternbildung, Erste Hilfe, ...
- Organisation des Ferienspiels; Ferien camps, Puppentheater

Die Leistungen (inhaltlich sowie stundenmäßig) sind in einem eigenen Leistungsschein (Anhang zu diesem Auftrag) definiert und werden halbjährlich evaluiert.

Alle Leistungen müssen je nach Leistungsart von dazu qualifizierten Personen erbracht werden. Etwaige Nachweise sind der Marktgemeinde Mauerbach von der Betreiberin auf Verlangen vorzulegen.

Die Durchführung von einzelnen Leistungen darf in Absprache mit der Marktgemeinde Mauerbach auch durch andere Organisationen erfolgen, die jeweilige terminliche Organisation erfolgt jedoch ausschließlich durch die Betreiberin.

Überprüfung / Änderung von Leistungen

Die Marktgemeinde Mauerbach ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen vor Ort zu kontrollieren.

Mindestens einmal pro Halbjahr findet eine Besprechung zwischen der Marktgemeinde Mauerbach und der Betreiberin statt, in der das Portfolio besprochen wird.

Um die Flexibilität zu gewährleisten, können in beiderseitigem Einvernehmen kurzfristig Leistungen angeboten werden. Diese werden im Vorfeld zwischen der Betreiberin, mit dem Vorsitz (bzw. Stv.) des Sozialausschusses sowie einem weiteren Vorstandsmitglied der Marktgemeinde Mauerbach abgestimmt werden. Veränderungen der Leistungen ohne Rücksprache mit der Marktgemeinde Mauerbach sind unzulässig.

Räumlichkeiten

Für den Betrieb des Generationenzentrums stehen in der Schlossparkhalle die Räumlichkeiten der Empore sowie die Kellerräumlichkeiten (Max&Moritz) zur Verfügung. Weiters dürfen die Sanitäreinrichtungen der Schlossparkhalle und der Gartenstreifen zwischen Schlossparkhalle und Musikschule im Rahmen des Betriebs des Generationenzentrums benützt werden.

Sie stehen der Betreiberin prinzipiell uneingeschränkt zur Verfügung. Die Marktgemeinde Mauerbach hat – nach vorheriger Abstimmung mit der Betreiberin – jederzeit das Recht, die Räumlichkeit selbst zu nutzen.

Wenn Inventar bei größeren Veranstaltungen aus den Räumlichkeiten entfernt werden muss, ist der Veranstalter verantwortlich, dies in Abstimmung mit der Betreiberin durchzuführen. Der Veranstalter haftet in diesem Fall gegenüber der Gemeinde. Eine Reinigung nach Veranstaltungen ist vom Veranstalter durchzuführen.

Eine Veränderung der Bausubstanz bzw. der Einbau von fixem Inventar ist nur mit schriftlicher Bestätigung der Marktgemeinde Mauerbach möglich. Die Instandhaltung der Räumlichkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Generationenzentrums erfolgt durch die Marktgemeinde Mauerbach.

Die Unterhaltsreinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Betreiberin ohne weitere Kosten für die Marktgemeinde Mauerbach. Die jährliche Grundreinigung erfolgt durch die Marktgemeinde Mauerbach.

Haftungen

Für sämtliche Tätigkeiten des Generationenzentrums haftet die Betreiberin. Sie schließt entsprechende Versicherungen ab. Die Betreiberin hält die Marktgemeinde Mauerbach schad- und klaglos.

Das Gebäude selbst ist über die Gebäudeversicherung der Marktgemeinde Mauerbach versichert.

Abgeltung der Leistungen

Die Tätigkeiten, die der Verein Menschengarten für die Organisation des Generationenzentrums vollbringt, werden pauschal mit € 1.200,- pro Monat (12x pro Jahr) abgegolten. Jährlich zu Schulbeginn erfolgt eine Anpassung anhand des VPI.

Die Durchführung folgender Leistungen ist im Pauschalentgelt bereits inkludiert. Von den Teilnehmern kann ein Unkostenbeitrag für Verpflegung und Bastelmaterial eingehoben werden:

- Familientreff
- Babytreff

Für die Durchführung von Leistungen im Rahmen des Generationenzentrums darf die Betreiberin Entgelte einheben. Diese sind in Absprache mit der Marktgemeinde Mauerbach so zu wählen, dass in Summe die Gemeinnützigkeit der Betreiberin gewahrt bleibt. Entgelte sind nicht an die Marktgemeinde Mauerbach abzuführen und verbleiben bei der Betreiberin.

Öffentlichkeitsarbeit

In sämtlicher öffentlichkeitsrelevanter Kommunikation ist „Generationenzentrum Mauerbach – betrieben durch Menschengarten“ anzuführen.

Die Details der Öffentlichkeitsarbeit (Postwurfsendung, Programmheft, Gemeindezeitung, ...) werden zwischen der Betreiberin und der Marktgemeinde Mauerbach in den jeweiligen Besprechungen abgestimmt.

Auf der Homepage der Marktgemeinde Mauerbach wird ein Unterpunkt „Generationenzentrum Mauerbach“ ergänzt. Dort findet sich eine Kurzbeschreibung sowie ein Link zur Homepage des Vereins Menschengarten.

Direkt vor der Schlossparkhalle wird ein Schaukasten montiert, weiters ein Hinweispfeil zum Generationenzentrum bei der Einfahrt zur Schlossparkhalle.

Dauer der Beauftragung

Der Verein Menschengarten wird vom 01.01.2022 bis 31.08.2022 beauftragt.

Ende der Beauftragung

Der Auftrag endet automatisch am 31.08.2022. Sollte der Gemeinderat eine weitere Beauftragung nach Ablauf des Schuljahres 2021/22 beabsichtigen, so ist rechtzeitig ein neuer Auftrag zu beschließen.

In folgenden Fällen wird der Auftrag entzogen und durch den Gemeinderat neu vergeben:

- Der Verein ersucht freiwillig um Beendigung des Auftrags. Laufende Kurse müssen bis zum Ende des Semesters ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- Der Verein verstößt fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Auftrags oder gegen die guten Sitten.
- Der Verein wird aufgelöst, wird insolvent oder ist aus einem anderen Grund nicht mehr handlungsfähig.

Abstimmung über den Gegenantrag

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (GGR Hackl, GR Beran, GR Pennauer, GR Brieger)

Abstimmung über den Abänderungsantrag

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 4 Gegenstimmen (GGR Hackl, GR Beran, GR Pennauer, GR Brieger)

II. Dringlichkeitsanträge

II.1 Keine Gewalt an Frauen – Mauerbacher Maßnahmen zur Gewaltprävention



GR Erwin Hackl
GR Mag.^a Christine Pennauer
GR Michael Richter
GR Mag. Wolfgang Beran

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2021 aufzunehmen:

Keine Gewalt an Frauen – Mauerbacher Maßnahmen zur Gewaltprävention

Einleitend muss gesagt werden, dass es sehr zu begrüßen ist, wenn GR-Kollege Beer sich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen beschäftigt und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung vorschlägt.

Gewalt an Frauen ist eben auch in Mauerbach ein Thema. Nur beispielsweise berichtete die NÖN in einer ihrer letzten Lokalausgaben (<https://www.noen.at/purkersdorf/auch-katze-gequaelt-vor-gericht-traenen-nach-tritten-gegen-mauerbacher-lebensgefahrtin-mauerbach-st-poelten-tierquaelerei-gewalt-an-frauen-gewalt-gegen-frauen-gerichtsprozess-print-302185180>) über die Verurteilung eines Gewalttäters, der seine Lebensgefährtin in Mauerbach mehrmals mit Ohrfeigen, Stößen und Fußtritten verletzt hatte.

Das Tragen eines Buttons und die Thematisierung des Themas können aber nur der Beginn einer Auseinandersetzung mit diesem Thema sein. Konkrete Handlungen und Maßnahmen sollten auch durch die Gemeinde Mauerbach erfolgen.

Über die Initiative von GR Beer hinausgehend sehen wir daher die Notwendigkeit, auch in Mauerbach konkrete und niederschwellige Angebote zu möglicher Hintanhaltung von Gewalt gegen Frauen aber auch Kindern zu machen.

Es gibt mehr als genug Möglichkeiten für die Gemeinde Mauerbach, um Angebote in diese Richtung zu machen:

- Aufruf für Spenden an Institutionen, z.B. Frauenhäuser,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratungsangebote in Mauerbach und
- Präventionsarbeit durch Förderung bestimmter Projekte gegen Gewalt.

Da dies aber ein großes Thema mit vielen Aspekten ist (psychologisch, sozial, physisch, juristisch...) beantragen wir, dass sich der Sozialausschuss damit befasst und konkrete Vorschläge vorlegt.

Zur Dringlichkeit wird ausgeführt wie folgt:

In Österreich sind heuer bereits 28 Frauen von ihren Partnern oder Ex-Partnern ermordet worden und kein Tag vergeht, ohne dass einer Frau Gewalt angetan wird.

Im Jahr 2020 wurden den Gewaltschutzzentren 11.495 Betretungs- und Annäherungsverbote von der Polizei gemeldet. Allein in Niederösterreich gab es 2019 1.506 Betretungsverbote gegen Gewalttäter.

Diese regelmäßig ausgeübte Gewalt muss so bald als möglich verhindert werden. Die Schaffung von diesbezüglichen Angeboten in der Gemeinde Mauerbach ist daher dringlich geboten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II.2 Essen auf Rädern - Preisanpassung

Das Kloster St. Barbara in Gablitz hat mitgeteilt, dass der Preis für „Essen auf Rädern“ ab 01.01.2022 von € 5,20 pro Menü auf € 6,70 erhöht wird. Die Kosten sollen an die Bezieher weitergegeben werden, wobei geförderte Bezieher (derzeit keine) statt bisher € 6,30 künftig € 7,80 und nicht geförderte Bezieher (derzeit 12) statt bisher € 7,80 künftig € 9,30 zu bezahlen haben.

Somit stellt **GR Strozer** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Menüpreis für „Essen auf Rädern“ ab 01.01.2022 für geförderte Bezieher mit € 7,80 inkl. MWSt. und für nicht geförderte Bezieher mit € 9,30 inkl. MWSt. festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen (GR Bochno, GR Eis).

GR Beer gibt seiner Enttäuschung und Verärgerung Ausdruck, dass ihm während der Sitzungsunterbrechung von einem Mitglied des Gemeinderates der SPÖ unterstellt wurde, sich mit seiner Aktion gegen Gewalt an Frauen als Trittbrettfahrer der SPÖ und deren Dringlichkeitsantrag zu betätigen. Er weist das strikt zurück, da schon vor einiger Zeit die Bestellung der von allen während der Sitzung getragenen Sticker erfolgt ist. Außerdem ist seine Information über die von ihm geplante Aktion per Mail an alle Gemeinderäte vor Einbringung des Dringlichkeitsantrags der SPÖ ergangen.

Ende öffentlicher Teil 20:25 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 PNR 3103 – Änderungen Beschäftigungsausmaß

III/2 Kinderweihnachtsgeld

III/3 Weihnachtszuwendungen an Bedürftige

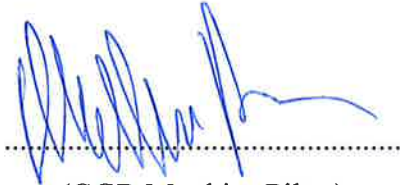
Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

Der Bürgermeister



(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach



(GGR Matthias Pilter)

Für die Grüne Plattform



(GGR Ursula Prader)

Für Die Mauerbacher Sozialdemokraten



(GR Mag. Christine Pennauer)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



(GR Volker Brieger, MA)

Schriftführer



(Paul Bluschke)



GR Erwin Hackl
 GR Mag.^a Christine Pennauer
 GR Michael Richter
 GR Mag. Wolfgang Beran

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2021 aufzunehmen:

Keine Gewalt an Frauen – Mauerbacher Maßnahmen zur Gewaltprävention

Einleitend muss gesagt werden, dass es sehr zu begrüßen ist, wenn GR-Kollege Beer sich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen beschäftigt und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung vorschlägt.

Gewalt an Frauen ist eben auch in Mauerbach ein Thema. Nur beispielsweise berichtete die NÖN in einer ihrer letzten Lokalausgaben (<https://www.noen.at/purkersdorf/auch-katze-gequaelt-vor-gericht-traenen-nach-tritten-gegen-mauerbacher-lebensgefahrtin-mauerbach-st-poelten-tierquaelerei-gewalt-an-frauen-gewalt-gegen-frauen-gerichtsprozess-print-302185180>) über die Verurteilung eines Gewalttäters, der seine Lebensgefährtin in Mauerbach mehrmals mit Ohrfeigen, Stößen und Fußtritten verletzt hatte.

Das Tragen eines Buttons und die Thematisierung des Themas können aber nur der Beginn einer Auseinandersetzung mit diesem Thema sein. Konkrete Handlungen und Maßnahmen sollten auch durch die Gemeinde Mauerbach erfolgen.

Über die Initiative von GR Beer hinausgehend sehen wir daher die Notwendigkeit, auch in Mauerbach konkrete und niederschwellige Angebote zu möglicher Hintanhaltung von Gewalt gegen Frauen aber auch Kindern zu machen.

Es gibt mehr als genug Möglichkeiten für die Gemeinde Mauerbach, um Angebote in diese Richtung zu machen:

- Aufruf für Spenden an Institutionen, z.B. Frauenhäuser,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratungsangebote in Mauerbach und
- Präventionsarbeit durch Förderung bestimmter Projekte gegen Gewalt.

Da dies aber ein großes Thema mit vielen Aspekten ist (psychologisch, sozial, physisch, juristisch...) schlagen wir vor, dass sich der Sozialausschuss damit befasst und konkrete Vorschläge vorlegt.

Zur Dringlichkeit wird ausgeführt wie folgt:

In Österreich sind heuer bereits 28 Frauen von ihren Partnern oder Ex-Partnern ermordet worden und kein Tag vergeht, ohne dass einer Frau Gewalt angetan wird.

Im Jahr 2020 wurden den Gewaltschutzzentren 11.495 Betretungs- und Annäherungsverbote von der Polizei gemeldet. Allein in Niederösterreich gab es 2019 1.506 Betretungsverbote gegen Gewalttäter.

Diese regelmäßig ausgeübte Gewalt muss so bald als möglich verhindert werden. Die Schaffung von diesbezüglichen Angeboten in der Gemeinde Mauerbach ist daher dringlich geboten.



(Unterschrift)

GR Michael Strozer, MSc

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

zur Gemeinderatssitzung am 07. Dezember 2021

Ich ersuche den Punkt **„Essen auf Rädern - Preisanpassung“** in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 07.12.2021 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Das Kloster St. Barbara in Gablitz hat mitgeteilt, dass der Preis für „Essen auf Rädern“ ab 01.01.2022 von € 5,20 pro Menü auf € 6,70 erhöht wird. Die Kosten sollen an die Bezieher weitergegeben werden, wobei geförderte Bezieher (derzeit keine) statt bisher € 6,30 künftig € 7,80 und nicht geförderte Bezieher (derzeit 12) statt bisher € 7,80 künftig € 9,30 zu bezahlen haben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Menüpreis für „Essen auf Rädern“ ab 01.01.2022 für geförderte Bezieher mit € 7,80 inkl. MWSt. und für nicht geförderte Bezieher mit € 9,30 inkl. MWSt. festsetzen.

Begründung der Dringlichkeit:

Da die Mitteilung des Klosters St. Barbara über die Preiserhöhung erst nach der Sitzung des Gemeindevorstandes, in der die Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung festgesetzt wurde, eingelangt ist, und die Preiserhöhung mit 01.01.2022 in Kraft tritt, ist die Dringlichkeit gegeben.

